

DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000/2011

(DTV-Güter 2000/2011)

Beschlagnahmeklausel

Fassung Januar 2026

Musterbedingungen des GDV

Inhaltsübersicht

- 1** **Umfang der Versicherung**
- 2** **Obliegenheiten**
- 3** **Ausgeschlossene Gefahren und Schäden**
- 4** **Höchstentschädigung**
- 5** **Kündigung**

1 **Umfang der Versicherung**

- 1.1 Mitversichert sind in Abänderung von Ziffer 2.4.1.3 der DTV-Güter 2000/2011 Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge von Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand.

2 **Obliegenheiten**

- 2.1 Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass
- die Warenbegleitpapiere (z.B. Frachtbrief, Zollerklärung etc.) ordnungsgemäß ausgestellt und die versicherten Güter genau und richtig deklariert sind;
 - alle gesetzlichen Ein-, Ausfuhr- und Transitbestimmungen oder Verwaltungsanordnungen des Absender-, Transit- und Empfängerlandes befolgt werden.
- 2.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Leistung frei, es sei denn, die Verletzung war nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht.

3 **Ausgeschlossene Gefahren und Schäden**

- 3.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, bleiben die Bestimmungen über ausgeschlossene Gefahren und Schäden gemäß den Ziffern 2.4.1.1, 2.4.1.2, 2.4.1.4 bis 2.4.1.6 sowie 2.5 der DTV-Güter 2000/2011 unberührt.
- 3.2 Darüber hinaus sind ausgeschlossen Schäden
- 3.2.1 infolge behördlicher Maßnahmen aufgrund des Zustandes der versicherten Güter;
- 3.2.2 infolge gerichtlicher Verfügungen im Zusammenhang mit einem Zivilrechtsverfahren.

4 **Höchstentschädigung**

- Die Entschädigung ist begrenzt auf
- 4.1 EUR je Schadenfall
und
- 4.2 EUR je Schadenereignis
und
- 4.3 EUR für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres.

5 **Kündigung**

- 5.1 Die Versicherung der in Ziffer 1 bezeichneten Gefahren kann jederzeit mit einer Frist von zwei Tagen vor Beginn der Versicherung vom Versicherer in Textform gekündigt werden.
- 5.1.1 Die Kündigung kann für einen Teil des räumlichen Geltungsbereichs der Versicherung oder für den gesamten räumlichen Geltungsbereich der Versicherung erklärt werden.
- 5.1.2 Die Versicherung von lagernden Gütern - transportbedingte Zwischenlagerungen ausgenommen - kann auch nach Risikobeginn gekündigt werden; die Kündigung wird nach Ablauf der Kündigungsfrist zum deklarierten nächsten Ablauftermin, spätestens in vier Wochen wirksam.
- 5.2 Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung des Versicherers seinerseits den ganzen Vertrag mit einer Frist von einer Woche in Textform kündigen.
- 5.3 Die Kündigung des führenden Versicherers gilt gleichzeitig für alle Mitbeteiligten.